

Hausordnung

für das

Justizgebäude Kiel, Deliusstraße 22

Präambel

Diese Hausordnung dient der Regelung des Besucherverkehrs im Justizgebäude Kiel, Deliusstraße 22 bei dem Amtsgericht Kiel, dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein und dem Arbeitsgericht Kiel. Die Hausordnung gilt im gesamten Justizgebäude einschließlich der Kantine und der zum Gebäude gehörenden Freiflächen.

1. Hausrecht

1.1.

Das Hausrecht wird durch die Präsidentin des Amtsgerichts bzw. dessen ständigen Vertreter ausgeübt.

Bei deren Verhinderung wird das Hausrecht in folgender Reihenfolge durch

1. die Geschäftsleiterin oder deren ständiger Vertreterin
2. die weiteren aufsichtführenden Richterinnen und Richter
3. die leitende Justizwachtmeisterin

ausgeübt.

1.2.

Die Ausübung des Hausrechts wird übertragen:

- hinsichtlich der Regelung des täglichen Besucher- und Anlieferverkehrs auf die Leitende Justizwachtmeisterin;
- hinsichtlich des Umgangs mit Handwerker/innen auf den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Hausverwaltung bzw. nach Dienstschluss auf die Hausmeister der GMSH

Diese sollen sich in Zweifelsfragen an den Hausrechtsausübenden nach Nr. 1.1. wenden.

1.3.

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richterinnen und Richter bleiben unberührt, ebenso die Anordnungen des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts sowie des Direktors des Arbeitsgerichts für die von ihrer Behörde genutzten Räumlichkeiten.

2. Zutritt zum Gerichtsgebäude

2.1.

Für die Allgemeinheit ist das Justizgebäude montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. An Verhandlungstagen gelten die Sitzungszeiten.

2.2.

Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, können aus dem Gebäude gewiesen werden. Ihnen kann zudem ein generelles Hausverbot erteilt werden.

2.3.

Aus besonderem Anlass kann ferner die Zutrittsberechtigung für das gesamte Justizgebäude eingeschränkt werden.

3. Eingangskontrollmaßnahmen

3.1.

Der Einlass in das Justizgebäude erfolgt ausschließlich über den Haupteingang (Servicepoint).

3.2.

Beim Betreten des Gebäudes findet grundsätzlich eine Sicherheitskontrolle (Taschen-/Personenkontrolle) statt. Die Personenkontrollen erfolgen mit Hilfe der Sicherheitsschleuse.

3.3.

Zeigt die Sicherheitsschleuse beim Durchschreiten einer Person an, dass die zulässige Metallmenge überschritten ist, hat der Besucher bzw. die Besucherin metallhaltige Gegenstände (z.B. Schlüssel, Geldbörsen etc.) aus seinen Taschen zu nehmen und die Sicherheitsschleuse erneut zu passieren. Ist eine weitere Kontrolle notwendig, erfolgt diese mittels einer Handsonde oder durch eine manuelle Durchsuchung.

3.4.

Gepäckstücke, Taschen und sonstige Behältnisse dürfen nur in das Justizgebäude mitgeführt werden, wenn sie zuvor auf Waffen und gefährliche Gegenstände überprüft worden sind.

3.5.

Personen, die die vorgenannten Kontrollen verweigern, dürfen das Gerichtsgebäude nicht betreten.

4. Ordnung im Justizgebäude

4.1.

Im gesamten Geltungsbereich dieser Hausordnung sind grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.

4.2.

Zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann durch Justizwachtmeisterkräfte jederzeit eine Kontrolle von Personen oder Sachen vorgenommen werden.

4.3.

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sowie das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Begleithunden, ist nicht gestattet. Entgegen dem Verbot mitgeführte Waffen sind in der Wachtmeisterei (Servicepoint) abzugeben.

Ausgenommen sind zugelassene Dienstwaffen, soweit diese zur Verrichtung des Dienstes im Gericht getragen werden müssen. Von Verfahrensbeteiligten und Zeug/innen als auch Publikum darf das Gericht hingegen nur ohne Waffen betreten werden. Polizistinnen und Polizisten haben die Möglichkeit, ihre Dienstwaffe in den ihnen von der Wachtmeisterei zuvor zugänglich zu machenden Waffenschrank einzuschließen.

4.4.

Kameras, Tonaufnahmegeräte und ähnliche Geräte sind auf Verlangen der Wachtmeisterei (Servicepoint) abzugeben. Eine Benutzung dieser Geräte in den Räumen des Justizgebäudes ist nur mit Zustimmung der Präsidentin des Amtsgerichtes, für die dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und dem Direktor des Arbeitsgerichts zugewiesenen Räume mit deren Zustimmung, zulässig.

4.5.

Das Mitbringen und jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken oder sonstigen Rauschmitteln ist untersagt. Erkennbar angetrunkenen oder unter Rauschmitteln stehenden Personen kann das Betreten des Gerichtsgebäudes untersagt werden.

Im gesamten Justizgebäude einschließlich der Kantine ist das Rauchen untersagt.

4.6.

Beim Auffinden unbeaufsichtigter Taschen, Koffer oder ähnlicher Gegenstände im Gebäude ist sofort die Wachtmeisterei zu informieren. Fundsachen sind in der Fundsachenstelle, Raum 657, abzugeben.

4.7.

Der Aushang von Plakaten darf nur mit Genehmigung der Geschäftsleiterin des Amtsgerichts erfolgen.

Das Verteilen von Flugblättern, Prospekten oder Handzetteln sowie Demonstrationen sind im Geltungsbereich dieser Hausordnung nicht erlaubt.

4.8.

Verstöße gegen die Hausordnung können zu Hausverweis, Hausverbot, Strafantrag oder Schadensersatz führen. Das Gleiche gilt, sofern Verstöße konkret zu befürchten sind. Ein Hausverbot wird durch die Präsidentin des Amtsgerichts erteilt.

5. Schlussbestimmungen

5.1.

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Präsidentin des Amtsgerichts.

5.2.

Die Hausordnung vom 1.2.2013 wird aufgehoben.

5.3.

Die Hausordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 5.02.2024

[...]

Präsidentin des Amtsgerichts

[...]

Präsident des Landesarbeitsgerichts

[...]

Direktor des Arbeitsgerichts Kiel